

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde **Stegaurach** für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Ergebnishaushalt

dem Gesamtbetrag der Erträge von	12.304.107,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>11.143.873,00 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.160.234,00 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.757.627,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>10.077.522,25 €</u>
und einem Saldo von	1.680.104,75 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.266.663,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>4.476.799,00 €</u>
und einem Saldo von	- 3.210.136,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 1.530.031,25

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4²⁾

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<u>330</u> v.H.
b) für die Grundstücke (B)	<u>330</u> v.H.
2. Gewerbesteuer	<u>330</u> v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6³⁾

Keine Festsetzungen

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Stegaurach, den 25.7.19



Gemeinde Stegaurach

(Unterschrift)
Erster Bürgermeister

¹ Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.

² a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchst. c) miteinbezogen werden.

b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 GewStG).

c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.

³ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (so. z.B. §§ 25 und 26 KommHV-Doppik) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.